



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 27.09.12

Drucksachen-Nr.: V/800

Beschluss-Nr.: 501/31/12

Beschlussdatum 27.09.12
m:

Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 109 „Kleine Fischerstraße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	30.08.12	Hauptausschuss
☒	13.09.12	Hauptausschuss
☐		Finanzausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss
☐		Betriebsausschuss

☒	03.09.12	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☐		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
☐		Kulturausschuss
☐		
☐		

Neubrandenburg, 15.08.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- der §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie
- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.109 „Kleine Fischerstraße“ für das Gebiet, begrenzt durch

im Norden: eine Linie im Abstand von 16,50 m vom Gebäude Krämerstraße 7,
im Osten: Grenze von Flurstück 357/4, angrenzend eine Teilfläche von 357/2 mit 8,0 m bis 11 m Breite
und die östliche Grenze von Flurstück 357/3,
im Süden: Linie im Abstand von ca. 8 m zur Grenze von Flurstück 357/4 und in Flucht der südlichen
Grenze von Flurstück 331/6 bis zur Stadtmauer und
im Westen: Innenkante der Stadtmauer,

wird beschlossen. Die dazugehörige Begründung (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.109 „Kleine Fischerstraße“ sowie die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst bei der Umsetzung der Maßnahmen beim jeweiligen Eigentümer. Sie werden dann näher bestimmt, wenn die zum Realisierungszeitpunkt vorhandenen Rahmenbedingungen (Träger der Maßnahme, Finanzierungsmodell usw.) bekannt sind.

Durch die öffentliche Hand wären für ca.1880 m² Straßenverkehrsfläche im Bereich Krämerstraße (Verlängerung der Straßenachse bis zur 2. Ringstraße), für die Sanierung der 2. Ringstraße, für die Neuanlage der Kleinen Fischerstraße und für die Platzgestaltung vor dem Treptower Tor die erforderlichen Mittel aufzuwenden.

Veranlassung:

Die Entwicklung der Fläche ist im städtebaulichen Rahmenplan Innenstadt mit der 2. Fortschreibung aus 2009 dargestellt. Zur Umsetzung dieser Ziele im Sanierungsgebiet „Altstadt“ Neubrandenburg ist im Vorfeld der sanierungsbedingte Bebauungsplan zur Schaffung von Baurecht erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zur geplanten Entwicklung ist mit der 2. Fortschreibung des Rahmenplanes Innenstadt erfolgt. Nach der Beteiligung der von der Planung unmittelbar betroffenen TÖB sowie der Verwaltung ist im Verfahrensablauf der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Lageplan

